



BH Güssing, Hauptstraße 1, 7540 Güssing

Güssing, am 12.03.2020
Sachb.: Mag. Dr. Wild, MBA
Tel.: +43 57 600-4691
Fax: +43 57 600-4670
E-Mail: bh.guessing@bgld.gv.at

Zahl: GS-07-02-72-3

**Betreff: Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950
Beschränkung von Veranstaltungen**

**Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Güssing vom 12.03.2020 über
Veranstaltungsverbote nach § 15 Epidemiegesetz 1950**

Zum Zwecke der Eindämmung des Ausbreitens des COVID-19 wird im Sinne der Bestimmungen des § 15 Epidemiegesetz 1950 i. d. F. BGBl. I Nr. 37/2018, verordnet:

§ 1

Untersagung von Veranstaltungen

Veranstaltungen im Wirkungsbereich der Bezirkshauptmannschaft Güssing die ein Zusammenströmen größerer Menschenmengen mit sich bringen und bei denen mehr als 500 Personen (außerhalb geschlossener Räume oder im Freien) oder mehr als 100 Personen in einem geschlossenen Raum zusammenkommen, werden untersagt.

Dies gilt für alle Veranstaltungen im Sinne des Epidemiegesetzes 1950, insbesondere solche, die in Betrieben, Unternehmen, Schulen (z. B. Schulausflüge), im hochschulischen Betrieb, Kindergärten, Pflegeheimen, zu religiösen Zwecken oder in touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten abgehalten werden sollen.

§ 2

Ausnahmen

Davon nicht erfasst sind jedenfalls Zusammenkünfte allgemeiner Vertretungskörper, der Organe von Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts, im Rahmen der öffentlichen Verwaltung, der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, des Bundesheeres, der Rettungsorganisationen und der Feuerwehr, in Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung, im Zusammenhang mit der Befriedigung der Grundbedürfnisse des öffentlichen Lebens (Lebensmittelhandel, Einkaufszentren, gastronomische Einrichtungen hauptsächlich zugelassen für die Verabreichung

von Speisen, usw.), nach völkerrechtlichen Verpflichtungen, die Arbeitstätigkeit in Unternehmen, Betriebsversammlungen und der öffentliche Personenverkehr sowie der unmittelbar zum Betrieb gehörenden Einrichtungen und Anlagen.

§ 3

Zeitlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung ist durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Güssing kundzumachen und tritt mit der Anbringung in Kraft.

Diese Verordnung tritt mit 03.04.2020, 12:00 Uhr außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Mag. Dr. Nicole Wild, MBA



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Bezirkshauptmannschaft Güssing • A-7540 Güssing • Hauptstraße 1
Telefon +43 3322 42326 • Fax +43 3322 42326-4670 • E-Mail bh.guessing@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>